Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V.
Satzung

Präambel

Der gesetzliche Freiwilligendienst als besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements in seinen unterschiedlichen Formen spielt mit seinen verschiedenen Formaten in der heutigen Gesellschaft eine bedeutende Rolle. Das Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. hat sich der Förderung des Freiwilligendienstes und der Unterstützung der Freiwilligendienstleistenden gewidmet.
Der Verein wurde am 21. September 2016 gegründet und gibt sich diese Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsregistereintragung

(1) Der Verein trägt den Namen „Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein“. Die gültigen Abkürzungen lauten „Alumni-Netzwerk Schleswig-Holstein“, „Alumni-Netzwerk SH“, „Alumni-Netzwerk der FWD Schleswig-Holstein“, „Alumni-Netzwerk FWD Schleswig-Holstein“, „Alumni-Netzwerk der FWD SH“, „Alumni-Netzwerk FWD SH“, „ANF Schleswig-Holstein“ oder „ANF SH“.

(2) Der Sitz des Vereins ist die kreisfreie Stadt Flensburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer VR 3008 FL eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“ (abgekürzt für: eingetragener Verein).

§ 2 Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des bürgerschaftlichen Engagements in Form des Freiwilligendienstes.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf kein Vereinsmitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Die Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen. Satz 1 gilt auch für andere, im Namen und auf Weisung des Vereins handelnde Personen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung, beispielsweise im Rahmen der Übungsleiter*innen-Pauschale nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes, gewährt werden. Weiterhin kann den Mitgliedern des Landesvorstandes durch Beschluss der Vollversammlung die Zahlung einer Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung gewährt werden, die pro Person jährlich die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen darf. Details regelt die Beitragsordnung.

(7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. den Auf- und Ausbau (über-)regionaler Strukturen für die Vereinsarbeit sowie die Beratung und den Austausch mit Akteur*innen der Freiwilligendienste anderer Bundesländer und auf Bundesebene,

2. die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Anerkennung von Freiwilligendiensten in der Gesellschaft und im Alltag,

3. Öffentlichkeits-, Bildungs- und Pressearbeit, unter anderem durch Informationsmaterial und Werbemittel,

4. die Vertretung der Interessen, Belange und Anliegen von Freiwilligendienstleistenden gegenüber Gesellschaft, Politik, Verwaltung, Presse und Trägern auf Landesebene,

5. die Unterstützung, die Begleitung und die Beratung der aktiven wie auch ehemaligen Freiwilligendienstleistenden, beispielsweise durch andere ehemalige Freiwilligendienstleistende,

6. die Förderung von Kooperation und trägerübergreifender Vernetzung von (aktiven und ehemaligen) Freiwilligendienstleistenden,

7. die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Einsatzstellen und Trägern des Freiwilligendienstes in Schleswig-Holstein sowie den zuständigen Behörden und Ministerien auf Landesebene,

8. die Schaffung von Plattformen für die Stärkung von Kommunikation, Vernetzung und Austausch, sowohl für aktive Freiwilligendienstleistende als auch für ehemalige Freiwilligendienstleistende,

9. die Ausrichtungen von und Teilnahme an Veranstaltungen, Seminaren, Projekten, Aktionen, Fortbildungen und Lehrgängen im Sinne des Vereinszwecks und der außerschulischen Bildung,

10. die (statistische) Forschung des Vereins, hauptsächlich zu Freiwilligendiensten und zur Vereinsentwicklung, und die archivarische Tätigkeit zur Führung eines Vereinsarchives sowie

11. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für Projekte von aktiven und ehemaligen Freiwilligendienstleistenden und Organisationen, die thematisch im Bereich der Freiwilligendienste arbeiten.

(8) Der Verein bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung. Er bekennt sich zur Aufrechterhaltung und Förderung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und wird nationalistischen, totalitären und militaristischen Tendenzen entgegentreten. Der Verein positioniert sich mit seinem Selbstverständnis gegen radikales, faschistisches, rassistisches, sexistisches, diskriminierendes und menschenfeindliches Gedankengut und damit verbundene Aktivitäten. Der Verein ist ungebunden von Parteipolitik, Weltanschauung und Konfession und damit unabhängig.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

(1) Die verschiedenen Arten einer Vereinsmitgliedschaft sind:

1. die Direktmitgliedschaft,

2. die Anschlussmitgliedschaft,

3. die Fördermitgliedschaft und

4. die Ehrenmitgliedschaft.

(2) Vereinsmitglieder, welche natürliche Personen sind, können ihre Rechte selbst wahrnehmen; die Wahrnehmung dieser Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen ist nicht vorgesehen. Vereinsmitglieder, welche juristische Personen sind, werden entsprechend durch eine natürliche Person vertreten, die eine Vertretungsbefugnis für die juristischen Person innehat.

(3) Vereinsmitglieder genießen die Vorteile der Vereinsmitgliedschaft. Sie erkennen außerdem die Grundsätze, das Selbstverständnis, den Zweck und die Ziele und Aufgaben des Vereins, die Satzung, Ordnungen und Richtlinien als verbindlich an.

(4) Ein Vereinsmitglied kann nach einer Mahnung in Textform aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. grob gegen die Grundsätze oder das Selbstverständnis des Vereins verstößt,

2. dem Satzungszweck und den Vereinszielen zuwiderhandelt,

3. Äußerungen tätigt, welche mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind oder

4. dem Verein, seinen Vereinsmitgliedern oder seinem Ruf Schaden zufügt oder dies beabsichtigt.

Satz 1 beinhaltet extremistisches, faschistisches, rassistisches, sexistisches, antisemitisches, antiziganistisches, wissenschaftsleugnendes, verschwörungsideologisches, geschichtsrevisionistisches, fremdenfeindliches und menschenverachtendes Verhalten oder Aussagen sowie Diskriminierungen jeglicher Art. Die Art und Weise dieses Verhaltens, der Aussagen oder Diskriminierungen umfasst – analog und digital –

1. mündliche oder in Textform verfasste Äußerungen,

2. das Verhalten im privaten oder öffentlichen Raum,

3. die Verwendung, zum Beispiel das Tragen oder Zeigen, einschlägiger (verfassungswidriger) Zeichen oder Symbole und

4. die Veröffentlichung in einschlägigen Medien.

Die Mitgliedschaft oder das Mitwirken in extremistischen, vom Verfassungsschutz beobachteten oder verbotenen Parteien oder Organisationen oder Gruppierungen, die, oder deren Mitglieder, durch das genannte Verhalten in den Sätzen 1 bis 3 auffallen oder in der Vergangenheit in Erscheinung getreten sind, ist ebenfalls als Verstoß im Sinne von Satz 1 zu werten und kann zum Ausschluss führen. Der Landesvorstand kann eine Liste mit Parteien, Organisationen und Gruppierungen führen, in denen eine Mitgliedschaft oder das offene Sympathisieren unvereinbar mit einer Vereinsmitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 sind. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch bei der Aufnahme in den Verein.

(5) Einen Ausschluss beschließt der Landesvorstand. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Sämtliches Vereinseigentum in den Händen des Vereinsmitglieds ist nach einem Ausschluss unverzüglich zurückzugeben. Details regelt die Schiedsordnung.

(6) Von der Vollversammlung kann eine Mitgliedsordnung und eine Schiedsordnung beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag nach Ermessen der Vollversammlung erhoben, welcher nach den Arten der Vereinsmitgliedschaft gestaffelt sein kann. Sofern ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, so kann er im Voraus gezahlt werden. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Vereinsmitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen und Vereinseigentum. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Noch offene Beitragspflichten bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft bleiben unberührt.

(2) Vereinsmitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als drei Monaten kann der Landesvorstand das Vereinsmitglied nach zweimaliger Mahnung in Textform ausschließen. Beitragsschulden entfallen durch einen Ausschluss nicht. Details regelt die Schiedsordnung.

(3) Von der Vollversammlung kann eine Beitragsordnung beschlossen werden.

§ 5 Direktmitgliedschaft

(1) Direktmitglied kann jede natürliche Person werden, welche einen anerkannten Freiwilligendienst bei einem anerkannten Träger in einer anerkannten Einsatzstelle in Schleswig-Holstein geleistet hat. Weiterhin kann jede natürliche Person, welche einen Freiwilligendienst nach den in Satz 1 genannten Bedingungen nicht in Schleswig-Holstein geleistet, aber ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein hat, Direktmitglied werden. Anerkannte Freiwilligendienste im Sinne dieses Absatzes sind Freiwilligendienste in folgenden Formaten:

1. das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,
2. das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,
3. der Bundesfreiwilligendienst (BFD), einschließlich des Ökologischen Bundesfreiwilligendienstes (ÖBFD), nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
4. der Internationale Jugendfreiwilligendienst (IJFD) nach der Richtlinie zur Umsetzung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes,
5. der Andere Dienst im Ausland (ADiA) nach dem Zivildienstgesetz in Verbindung mit dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
6. der Freiwilligendienst aller Generationen (FdaG) nach § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung,
7. die Freiwilligendienste „kulturweit“ und „naturweit“ nach den einschlägigen Richtlinien,
8. der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“ nach den einschlägigen Richtlinien,
9. der Europäische Freiwilligendienst (EFD) nach den einschlägigen Richtlinien und

10. der deutsch-französische Freiwilligendienst und der deutsch-israelische Freiwilligendienst nach den einschlägigen Richtlinien.

Ausdrücklich kein Freiwilligendienst im Sinne dieses Absatzes und des Vereinszwecks sind verpflichtende Formate wie der Zivildienst (nach dem Zivildienstgesetz) und der Freiwillige Wehrdienst, einschließlich des Freiwilligen Wehrdienstes im Heimatschutz, der Bundeswehr.

(2) Der Landesvorstand kann für Freiwilligendienst-Formate, die nicht in Absatz 1 Satz 3 genannt werden, eine gesonderte Prüfung durchführen, um festzustellen, ob einem Aufnahmeantrag stattgegeben werden kann.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Landesvorstand zu beantragen, der einen entsprechenden Aufnahmeantrag zur Verfügung stellt. Natürliche Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, benötigen für den Aufnahmeantrag die Zustimmung in Textform ihrer gesetzlichen Vertreter*innen.

(4) Über die Aufnahme von Direktmitgliedern entscheidet der Landesvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der Landesvorstand gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen. Details regelt die Schiedsordnung.

(5) Die Direktmitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein,

2. durch Ausschluss aus dem Verein,

3. durch die Auflösung des Vereins,

4. mit dem Tod des Direktmitglieds.

(6) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Landesvorstand in Textform zu erklären. Sämtliches Vereinseigentum in den Händen des Direktmitglieds ist nach einem Austritt unverzüglich zurückzugeben.

(7) Die Direktmitgliedschaft endet automatisch zum nächstmöglichen Zeitpunkt (maßgeblich ist der Zugang der Mitteilung in Textform an den Landesvorstand in Verbindung mit Absatz 6), wenn durch Änderungen der persönlichen Lage des Direktmitglieds in Bezug auf die Bedingungen seiner Direktmitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 bis 2 ebendiese Bedingungen nicht mehr gegeben sind. Das automatische Ende der Direktmitgliedschaft nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der Landesvorstand im Einzelfall und nach Anhörung des betroffenen Direktmitglieds (mündlich oder in Textform) einen anderslautenden Beschluss fasst, welcher die entsprechende Direktmitgliedschaft im Verein erhält.

§ 6 Anschlussmitgliedschaft

(1) Anschlussmitglied kann jede natürliche Person werden, welche einen anerkannten Freiwilligendienst bei einem anerkannten Träger in einer anerkannten Einsatzstelle in Schleswig-Holstein aktuell leistet. Weiterhin kann jede natürliche Person, welche einen Freiwilligendienst nach den in Satz 1 genannten Bedingungen nicht in Schleswig-Holstein leistet, aber ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein hat, Anschlussmitglied werden. Anerkannte Freiwilligendienste im Sinne dieses Absatzes sind Freiwilligendienste nach § 5 Absatz 1 Satz 3.

(2) Für die Anschlussmitgliedschaft gilt § 5 Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 entsprechend.

(3) Die Anschlussmitgliedschaft endet automatisch zum nächstmöglichen Zeitpunkt (maßgeblich ist der Zugang der Mitteilung in Textform an den Landesvorstand in Verbindung mit § 5 Absatz 6), wenn durch Änderungen der persönlichen Lage des Anschlussmitglieds in Bezug auf die Bedingungen seiner Anschlussmitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 bis 2 ebendiese Bedingungen nicht mehr gegeben sind. Das automatische Ende der Anschlussmitgliedschaft nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der Landesvorstand im Einzelfall und nach Anhörung des betroffenen Anschlussmitgliedes (mündlich oder in Textform) einen anderslautenden Beschluss fasst, welcher die entsprechende Anschlussmitgliedschaft im Verein erhält.

(4) Die Anschlussmitgliedschaft endet automatisch, wenn das Anschlussmitglied die Bedingungen der Direktmitgliedschaft nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bis 2 erfüllt. Mit der Beendigung der Anschlussmitgliedschaft beginnt in diesem Falle unmittelbar die Direktmitgliedschaft des Vereinsmitglieds. Diesem automatischen Wechsel zwischen den Vereinsmitgliedschaften kann das Anschlussmitglied mit einer Mitteilung (maßgeblich ist der Zugang mit einer Frist von fünf Tagen vor dem Ende der Anschlussmitgliedschaft) an den Landesvorstand in Textform widersprechen. Dann tritt der automatische Austritt nach Absatz 3 Satz 1 entsprechend ein. Der Landesvorstand kann den automatischen Wechsel im Einzelfall aussetzen, wenn triftige Gründe dagegensprechen. Details regelt die Schiedsordnung.

§ 7 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede juristische Person und natürliche Person, die das siebente Lebensjahr vollendet hat, werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und die Vereinszwecke ideell fördern will.

(2) Für die Fördermitgliedschaft gilt § 5 Absatz 3, 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Fördermitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein,
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. durch die Auflösung des Vereins,
4. mit dem Tod des Fördermitglieds (bei natürlichen Personen),
5. mit der Auflösung oder Beendigung des Fördermitglieds (bei juristischen Personen).

Es gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Der Verein kann einer natürlichen Person, die sich in Bezug auf den Verein und sein Wirken im besonderen Maße verdient gemacht hat, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die zu ehrende Person muss Vereinsmitglied (gewesen) sein, um als Ehrenmitglied ernannt zu werden. Sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, erhalten Ehrenmitglieder keine gesonderten Rechte oder Pflichten. Ist die zu ehrende Person aktuell Vereinsmitglied mit einer anderen Art der Vereinsmitgliedschaft, so verbleiben ihr nach ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie zuvor. Ist die zu ehrende Person kein Vereinsmitglied mehr, erfolgt in diesem Fall die Aufnahme in den Verein über den Beschluss der Vollversammlung. Der Landesvorstand stellt ein entsprechendes Aufnahmeformular in Textform zur Verfügung. Natürliche Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, benötigen für die Aufnahme die Zustimmung in Textform ihrer gesetzlichen Vertreter*innen.

(2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vollversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit. Vor dem Beschluss der Vollversammlung ist die zu ehrende Person über die beabsichtigte Verleihung vom Landesvorstand in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird. Die Ehrung kann nur mit dem Einverständnis der zu ehrenden Person stattfinden.

(3) Ein Anspruch auf eine Ehrenmitgliedschaft besteht nicht.

(4) Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, sich als solche zu bezeichnen. Neu ernannte Ehrenmitglieder sind in die Liste der Ehrenmitglieder des Vereins aufzunehmen, die der Landesvorstand führt.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein,
2. durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. durch die Auflösung des Vereins,
5. mit dem Tod des Ehrenmitglieds.

Es gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

(6) Eine verliehene Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Vollversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich unwürdig verhalten hat. Hierbei ist insbesondere § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 4 zu beachten. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Ehrenmitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

(7) Ist einem Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedschaft entzogen worden, so ist es aus der Liste der Ehrenmitglieder zu streichen. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft kommt einem Ausschluss aus dem Verein gleich, wenn keine andere Vereinsmitgliedschaft vorliegt. Sämtliches Vereinseigentum in den Händen des Ehrenmitglieds ist in diesem Fall nach einem Ausschluss unverzüglich zurückzugeben.

(8) Mit dem Tod eines Ehrenmitglieds endet dessen Ehrenmitgliedschaft, die damit verbundenen Rechte erlöschen. Die Eintragung in der Liste der Ehrenmitglieder bleibt davon jedoch unberührt.

(9) Erweist sich ein Ehrenmitglied nach dem Tode als unwürdig, so ist es aus der Liste der Ehrenmitglieder zu streichen, wenn die Vollversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt.

(10) Die Ehrenmitgliedschaft ist die einzige Art der Vereinsmitgliedschaft, die gegebenenfalls zusätzlich (zu einer anderen Art der Vereinsmitgliedschaft nach § 3 Absatz 1) verliehen wird. Ansonsten ist keine Dopplung von Arten der Vereinsmitgliedschaft möglich. Eine Ehrenmitgliedschaft ist bei Entscheidungen nachrangig gegenüber einer anderen Art der Vereinsmitgliedschaft zu betrachten, sofern dem Vereinsmitglied dadurch keine Nachteile entstehen.

(11) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge (Beitragsfreiheit). Ihnen steht es trotz Beitragsfreiheit frei, Spenden an den Verein zu tätigen oder einen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen zu zahlen. Details regelt die Beitragsordnung.

(12) Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder des Vereins.

(13) Von der Vollversammlung kann eine Ehrenordnung beschlossen werden.

§ 9 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Vollversammlung,
2. der Landesvorstand und
3. die Landesrevision.

(2) Sofern Arbeitskreise (nach § 10 Absatz 3 Nummer 5) einberufen wurden, stellen diese Organe des Vereins dar.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich ausgeübt.

§ 10 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins und findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Vollversammlung wird vom Landesvorstand in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vollversammlung muss unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies in Textform unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (Minderheitseinberufung). Details zur Minderheitseinberufung regelt die Mitgliedsordnung. Die Durchführung der Vollversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als (digitale) Telefon- oder Videokonferenz oder als Hybridformat erfolgen.

(2) Bei der Vollversammlung haben

1. die Direktmitglieder und die Anschlussmitglieder ein Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht,
2. die Fördermitglieder ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht und
3. die Ehrenmitglieder, welche keine andere Art der Vereinsmitgliedschaft besitzen, ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes,
2. die Wahl und Abberufung der Landesrevision,
3. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
4. die Beschlussfassung über Ordnungen und Richtlinien, deren Änderungen und deren Außerkraftsetzung,
5. die Einberufung von Arbeitskreisen, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden, die Änderung dieser Aufgaben und die Absetzung der Arbeitskreise,
6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes, bestehend aus einem Tätigkeitsbericht und einem Finanzbericht,
7. die Entgegennahme des Landesrevisionsberichtes,
8. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
9. die Erörterung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge und Angelegenheiten des Vereins,
10. die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit, einschließlich der Beschlussfassung über die Grundwerte und das Selbstverständnis des Vereins, und Gestaltung des Vereinsprogrammes und
11. die Auflösung des Vereins.

(4) Die Vollversammlung kann Entscheidungen nach Absatz 3 Nummer 9 und 10 an andere Vereinsorgane delegieren. Für Entscheidungen nach Absatz 3 Nummer 4 kann ergänzend eine weitere Zuständigkeit geregelt sein.

(5) Von jeder Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Ablauf und die Beschlüsse dokumentiert und von einer*einem Landesvorsitzenden und der gewählten Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Anfertigung des Protokolls und dessen Unterzeichnung kann auch digital erfolgen.

(6) Von der Vollversammlung kann eine Wahlordnung und eine Geschäftsordnung beschlossen werden. Sofern diese Ordnungen beschlossen werden, sind darin Regelungen für die Vereinsorgane zur Beschlussfähigkeit, zu notwendigen Mehrheiten für Beschlüsse und (Satzungs- sowie Ordnungs-)Änderungen, zur Durchführung von Wahlen und zum Antragswesen zu treffen.

(7) Vereinsmitglieder sind nach § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Vollversammlung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Vereinsmitglieds betroffen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beschlussfassung anderer Vereinsorgane.

(8) Bei der Entlastung (nach Absatz 3 Nummer 1) sind die zu entlastenden Landesvorstandsmitglieder selbst nicht stimmberechtigt.

§ 11 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. drei gleichberechtigten Landesvorsitzenden und

2. bis zu vier Beisitzer*innen.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die drei Landesvorsitzenden. Der Vorstand nach Satz 1 (geschäftsführender Vorstand) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Alle Mitglieder des geschäftsrührenden Vorstandes müssen volljährig sein und sollten ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben.

(3) Nur Direkt- oder Anschlussmitglieder können als Mitglied des Landesvorstandes nach Absatz 1 gewählt werden. Mit dem Ende der Direkt- oder Anschlussmitgliedschaft endet auch die Amtstätigkeit als Landesvorstandsmitglied.

(4) Der Landesvorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins im Sinne seines Satzungszwecks verantwortlich. Er setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um, erstellt den Rechenschaftsbericht und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Landesvorstand vertritt den Verein und seine Ziele nach innen und außen. Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

(5) Der Landesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern durch die Vollversammlung ist zulässig. Ein Landesvorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Landesrevisionsmitglied sein. Landesvorstandsmitglieder dürfen im Anschluss an ihre Amtstätigkeit in der folgenden Amtsperiode nicht als Landesrevisionsmitglieder gewählt werden.

(6) Scheidet ein Landesvorstandsmitglied vorzeitig aus dem Landesvorstand aus, so sind die verbleibenden Landesvorstandsmitglieder berechtigt, ein Direkt- oder Anschlussmitglied in den Landesvorstand per Beschluss zu berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit des Landesvorstandes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig. Weiterhin kann durch die Vollversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden. Der Landesvorstand muss nach einem Ausscheiden eines Landesvorstandsmitglieds noch aus mindestens zwei Personen bestehen, um nicht handlungsunfähig zu werden.

(7) Der Landesvorstand tritt nach Bedarf in Landesvorstandssitzungen zusammen. Die Landesvorstandssitzungen sind von einem*einer Landesvorsitzenden in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen und zu leiten. Die Landesrevision kann in beratender Funktion an diesen Sitzungen teilnehmen. Die Durchführung der Landesvorstandssitzungen kann als Präsenzveranstaltung, als (digitale) Telefon- oder Videokonferenz oder als Hybridformat erfolgen.

(8) Von jeder Landesvorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Ablauf und die Beschlüsse dokumentiert und von einer*einem Landesvorsitzenden und der gewählten Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Anfertigung des Protokolls und dessen Unterzeichnung kann auch digital erfolgen.

(9) Der Landesvorstand ist ermächtigt, Änderungen an der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien, die lediglich orthografischer oder redaktioneller Art sind oder die von gerichtlicher Seite beziehungsweise von einer Behörde gefordert werden, eigenständig per Beschluss vorzunehmen. Die Vollversammlung ist über solche Änderungen in Kenntnis zu setzen.

(10) Der Landesvorstand kann Richtlinien im Sinne des § 10 Absatz 3 Nummer 4 beschließen und ändern, die beispielsweise Verwaltungsvorgänge genauer erläutern.

(11) Vom Landesvorstand ist eine Datenschutzrichtlinie zu beschließen. Die Vollversammlung ist über den Beschluss und die Änderungen dieser Datenschutzrichtlinie in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Landesrevision

(1) Die Landesrevision besteht aus mindestens einem Landesrevisionsmitglied.

(2) Nur Direkt- oder Anschlussmitglieder können als Mitglied der Landesrevision nach Absatz 1 gewählt werden. Mit dem Ende der Direkt- oder Anschlussmitgliedschaft endet auch die Amtstätigkeit als Landesrevisionsmitglied.

(3) Die Landesrevision prüft für die Vollversammlung die Arbeit und den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne einer Kassenprüfung. Die Landesrevision verfasst den Landesrevisionsbericht, in welchem eine empfehlende Aussage für beziehungsweise gegen eine Entlastung des Landesvorstandes durch die Vollversammlung getroffen wird.

(4) Die Landesrevision wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung von Mitgliedern der Landesrevision durch die Vollversammlung ist zulässig. Ein Landesrevisionsmitglied kann nicht gleichzeitig Landesvorstandsmitglied sein.

(5) Scheidet ein Landesrevisionsmitglied vorzeitig aus der Landesrevision aus, so bedarf es keiner Nachwahl, sofern die Landesrevision noch aus mindestens einer Person besteht, um nicht handlungsunfähig zu werden. Weiterhin kann durch die Vollversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden, dessen Amtsdauer auf die restliche Amtszeit der Landesrevision beschränkt ist und mit der nächsten regulären Wahl hinfällig wird.

(6) Landesrevisionsmitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Landesvorstandssitzungen und werden zu diesen miteingeladen.

§ 13 Haftung, Vereinseigentum und Vereinsvermögen

(1) Es haftet der Verein für Verbindlichkeiten mit seinem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen der für den Verein handelnden Personen.

(2) Der Verein haftet nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Vereinsmitglied entstanden sind. Vereinseigentum, das von einem Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt worden ist, muss von diesem zum Neuwert ersetzt werden.

§ 14 Auflösung

(1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, sofern die Vollversammlung, welche die Auflösung beschließt, keine anderen Personen beruft.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Vierfünftelmehrheit bei einer nur für diesen Zweck einberufenen Vollversammlung.

(3) Wird der Verein aufgelöst, dürfen der Name des Vereins als auch etwaige Abkürzungen nicht mehr verwendet werden. Neue Namen und Abkürzungen müssen sich deutlich von den bisherigen unterscheiden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszwecks des Vereins zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt.

(2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch den Landesvorstand durch eine rechtswirksame Regelung, übergangsweise bis zur Änderung der ursprünglichen Bestimmung durch das zuständige Organ, zu ersetzen; die Regelung soll im Rahmen der Grundsätze und Ziele des Vereins und des rechtlich Zulässigen in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst entsprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für die Ordnungen und Richtlinien des Vereins.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21. September 2016 in Kiel.
Geändert auf der 2. Landeskonferenz am 28. Mai 2017 in Kiel.
Geändert auf der 3. Landeskonferenz am 5. November 2017 in Flensburg.
Geändert auf der 4. Landeskonferenz am 28. Oktober 2018 in Alveslohe.
Geändert auf der 5. Landeskonferenz am 12. Oktober 2019 in Kiel.
Geändert auf der 6. Landeskonferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonferenz am 24. August 2022.
Neugefasst auf der 12. Landeskonferenz am 13. September 2026.